

**Landesvertretung NRW
der Psychologischen Psychotherapeuten (PP)
und Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten (KJP)**

Landesvertretung NRW PP/KJP
Dipl.Psych. Monika Konitzer, Ohligserstr. 60 a, 42781 Haan

An das Sekretariat des Ausschusses
Für Arbeit, Gesundheit, Soziales und
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge
z.Hd. Herrn Schlichting

Landtagsverwaltung
40002 Düsseldorf

per Fax 0211/8843002



Dr. Heribert
Joisten
Finanzstr. 8
46145
Oberhausen
Telefon (0208)
630551
Telefax (0208)
6350875

Monika Konitzer
Ohligser Str. 60a
42781 Haan
Telefon (02129)
341802
Telefax (02129)
341803

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

31.Januar 2000

Gesetz zur Änderung des Heilberufgesetzes und anderer Rechtsvorschriften sowie zur Errichtung einer Psychotherapeutenkammer

Sehr geehrter Herr Schlichting,

die Landesvertretung der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Zusammenschluß aller Berufs- und Fachverbände in Nordrhein-Westfalen, die Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vertreten, hat am 26.01.2000 die geplanten Änderungen des Heilberufgesetzes diskutiert und begrüßt übereinstimmend das Vorhaben, in Nordrhein-Westfalen eine Psychotherapeutenkammer zu errichten.

Zusätzlich zu bereits vorliegenden schriftlichen Stellungnahmen einzelner Verbände übermitteln wir Ihnen im Auftrag aller Verbände der Landesvertretung die gemeinsame Stellungnahme zu folgenden drei Punkten:

1.

Die Landesvertretung ist der Ansicht, dass der § 29 Heilberufgesetz um einen Absatz 4 wie im Rechtsgutachten von Prof. Dr. Robert Francke, Bremen, ausgeführt, zu erweitern ist:

Die Ausübung der psychotherapeutischen Tätigkeit erfolgt in stationären oder ambulanten Einrichtungen der medizinischen oder psychotherapeutischen kurativen, rehabilitativen oder präventiven Versorgung. Sie kann sowohl in eigener Niederlassung wie auch in einem Beschäftigungsverhältnis erfolgen. Die gemeinsame Führung einer Praxis ist nur zulässig, wenn jeder Beteiligte die Berechtigung zur Ausübung der psychotherapeutischen Tätigkeit besitzt.

AFTAP • AGPF • BAPt • BdkJD • BKJ • BVPPt • DAGG • DAKBT • DBSH • DFT • DGAP • DGIP • DGPS • DGPT • DGVT • DPG • DPGG • DPV • DPTV • DVT • GNP • GwG • RVN • VAKJP • VDPP • Verband der Krankenhauspsychologen im Landschaftsverband Westfalen-Lippe • Vereinigung der Kassenpsychotherapeuten

2.

Der Gesetzentwurf sieht vor, die aus der ärztlichen Tradition entwickelten Bestimmungen zur Weiterbildung (§§ 33-42) in gleicher Weise auf die Weiterbildung der Psychotherapeuten zu übertragen. Dies wird nicht für sachgerecht erachtet.

Die Psychotherapeutenkammer sollte nach dem Votum der Landesvertretung in ihrer Zuständigkeit für die Organisation der Weiterbildung von Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nicht an die Bestimmungen der §§ 33-43 gebunden werden.

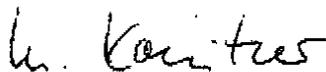
3.

Die Landesvertretung vertritt die Auffassung, dass der Gründungsausschuß lediglich zwei Aufgaben zu übernehmen habe:

- Vorbereitung und Durchführung der Wahl zur ersten Kammerversammlung
- Festlegung einer vorläufigen Beitragsordnung, um die unter 1. beschriebene Aufgabe finanzieren zu können.

Die Landesvertretung schlägt weiterhin eine Verkleinerung des Gründungsausschusses auf mindestens 8 bis höchstens 15 Mitglieder vor.

Mit freundlichen Grüßen



Monika Konitzer

gez. Dr. Heribert Joisten